

58. Wie gestaltet sich, wenn die Polizei zum Schutze eines gefahrlosen Luftverkehrs in fremde Rechte eingreift, der Entschädigungsanspruch des Betroffenen und gegen wen richtet er sich?

Luftverkehrsgejetz vom 1. August 1922 (RGBl. I S. 681) §§ 1, 15.
RVerf. Art. 131, 153. BGB. §§ 826, 1004, 1027.

V. Zivilsenat. Ur. v. 27. Februar 1932 i. S. Großkraftwerk W. AG. (Kl.) w. 1. D. L. G. AG., 2. D. L. GmbH., 3. D. W. AG. (Bekl.).
V 279/31.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat zur Übertragung größerer Mengen von elektrischer Energie eine Überland-Hochspannungsleitung aus Borarlberg bis zum Umspannwerk Hoheneck bei Ludwigsburg hergestellt. Mit dem Bau der Fundamente und dem Einsetzen der Fußkonstruktionen

für die Masten hatte sie im September 1928 begonnen. Im Oktober 1929 war die Leitung nach ihren Angaben betriebsbereit. Durch Verordnung des Württembergischen Staatsministeriums vom 23. Juni 1926 war die Klägerin ermächtigt worden, die zur Errichtung der Leitung notwendigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben. Zur Aufstellung der Masten sind ihr darauf teils im Wege der Enteignung, teils durch Vertrag Grunddienstbarkeiten bestellt worden. Die auf diese Weise von der Klägerin errichtete Hochspannungsleitung führte zum Teil (mit den Masten Nr. 110 bis 136) an dem öffentlichen Flugplatz Böblingen bei Stuttgart vorbei und zwar in einer Entfernung von 1900 bis 2400 m. Dieser Flugplatz steht im Eigentum des Deutschen Reiches. Zur Benutzung ist er an die Drittbeklagte verpachtet, deren Unterpächter die beiden anderen verklagten Gesellschaften sind. Der Drittbeklagten ist durch Erlaß des Württembergischen Wirtschaftsministeriums vom 20. April 1926 die Genehmigung zum planmäßigen Luftverkehr erteilt worden.

Durch Verfügung vom 27. September 1929 hat das Württembergische Ministerium des Innern unter Bezugnahme auf die Verfügung betreffend die Errichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen vom 21. April 1913 (veröffentlicht im Amtsblatt des Württembergischen Ministeriums des Innern S. 489) das zur Errichtung und zum Betriebe der Starkstromanlage erforderliche „Erkenntnis“ versagt. Die hiergegen von der Klägerin eingelegte Rechtsbeschwerde hat der Württembergische Verwaltungsgerichtshof in Stuttgart durch Urteil vom 23. Dezember 1929 rechtskräftig zurückgewiesen. Daraufhin hat die Klägerin eine Reihe von Masten in einen weiteren Abstand von dem Flugplatz verlegt. Hierdurch sind ihr nach ihrer Behauptung mindestens 750 000 RM. Umbaukosten entstanden. Auf den Ersatz dieser Auslagen nimmt sie die Beklagten zunächst zu einem Teilbetrage von 100 000 RM. in Anspruch.

Im einzelnen stützt die Klägerin ihre Klage auf Enteignung und Aufopferung von Rechten im Sinne des Rechtsgebankens, der dem § 75 Einl. z. Preuß. V. V. zugrunde liegt, ferner auf die §§ 1004, 1027 BGB. mit Rücksicht darauf, daß der Gewerbebetrieb der Beklagten die erste Ursache für den ihr entstandenen Schaden sei. Sodann verweist die Klägerin auf § 15 des Luftverkehrsgesetzes und meint, danach hätten die Beklagten die Grunddienstbarkeiten der

Klägerin enteignen sollen, nicht aber die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen dürfen; denn das Vorgehen der Polizeibehörde sei lediglich durch die Beklagten veranlaßt worden. Weiterhin sieht sie eine unerlaubte Handlung im Verhalten der Beklagten, weil diese sich nicht unmittelbar und rechtzeitig an die Klägerin gewandt hätten, als der Bau der Starkstromanlage noch nicht weit fortgeschritten gewesen sei. Schließlich verlangt die Klägerin Ersatz ihrer Aufwendungen unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag und der ungerechtfertigten Bereicherung.

Die Beklagten bestreiten in erster Linie ihre Passivlegitimation. Weiter leugnen sie die Anwendbarkeit des § 15 UVG., weil die Anlage des Flugplatzes und der Betrieb der Drittbeklagten den zeitlichen Vorrang hätten. Sie weisen darauf hin, daß die Stromleitungsanlage aus sicherheitspolizeilichen Gründen in Rücksicht auf alle am Flugverkehr Beteiligten unterlagert worden sei; Enteignungsvorschriften hinderten nicht die Erlassung allgemeiner polizeilicher Anordnungen. Eine ungerechtfertigte Bereicherung stellen die Beklagten ebenso in Abrede wie eine Geschäftsführung der Klägerin, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen der Beklagten entsprochen habe. Es bestehe auch keine Rechtspflicht dahingehend, daß sie sich erst an die Klägerin hätten wenden müssen, ehe sie polizeiliche Hilfe in Anspruch nahmen. Ersteres sei aber auch rechtzeitig geschehen. Aus dem späteren Verhalten der Klägerin gehe zudem hervor, daß sie auch einem noch früheren Einspruch nicht stattgegeben haben würde.

Die beiden Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Klägerin stützt ihre Ansprüche in erster Reihe auf Enteignung und auf die Grundsätze über die Entschädigung für die Aufopferung von Rechten im Sinne der an den Rechtsgedanken des § 75 Einl. z. Preuß. V.M.R. anknüpfenden Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. WarnRpr. 1910 Nr. 84; RGZ. Bd. 113 S. 306).

Soweit der Anspruch auf Enteignung gegründet wird, findet er in § 15 des Luftverkehrsgesetzes vom 1. August 1922 keine unmittelbare Stütze. Denn dort ist nur gesagt, daß Eigentum und sonstige Rechte an Grundstücken für die Zwecke der Luftfahrt durch Enteignung gegen angemessene Entschädigung entzogen oder beschränkt

werden können. Nach Abs. 2 das. bestimmt sich bis zur Erlassung eines Reichsgesetzes — das noch nicht ergangen ist — das Verfahren nach den Landesgesetzen. Ein förmliches Enteignungsverfahren gegen die Klägerin hat jedoch unstreitig nicht stattgefunden. Es kann sich also, soweit der Klagegrund der Enteignung in Frage steht, nur darum handeln, ob die Voraussetzungen des Art. 153 Abs. 2 RVerf. gegeben sind. Wie das Kammergericht zutreffend ausführt, ist Enteignung gemäß der letzterwähnten Vorschrift dann anzunehmen, wenn durch einen staatlichen Hoheitsakt, der sich gegen eine bestimmte Person oder einen bestimmt begrenzten Personenkreis richtet, ein subjektives Recht zugunsten eines Dritten entzogen oder beschränkt wird (RGZ. Bd. 109 S. 319, Bd. 111 S. 130, Bd. 129 S. 148). Eine Verpflichtung zur Entschädigung nach Art. 153 Abs. 2 RVerf. kann aber nur dann in Frage kommen, wenn die Behörde, auf deren Anordnung der Eingriff erfolgt ist, zu diesem auch berechtigt war. Andernfalls läge eine Amtsüberschreitung vor, für die der Staat nach Art. 131 RVerf. einzustehen hätte (RGZ. Bd. 112 S. 98). Soweit also die Klägerin geltend macht, das Ministerium als Landespolizeibehörde habe „das polizeiliche Erkenntnis“ überhaupt nicht versagen dürfen und infolgedessen habe eine Verpflichtung für die Klägerin zur Beseitigung der Leitung gar nicht bestanden, sowie die Landespolizeibehörde sei unter Mißbrauch ihrer Amtsgewalt lediglich zum Schutze privater Belange eingeschritten, würde dies einen Anspruch gegen die Beklagten aus dem Gesichtspunkt der Enteignung ebensowenig begründen können wie unter dem der Aufopferung von Rechten. Aber auch wenn der Klägerin ein Entschädigungsanspruch aus dem Grunde zuzuerkennen wäre, weil die Landespolizeibehörde in rechtmäßiger Ausübung ihrer Amtsgewalt in die Rechte der Klägerin eingegriffen hätte, könnte sich dieser Anspruch nicht gegen die Beklagten richten. Zur Entschädigung ist in einem solchen Falle allerdings derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Enteignung oder die Aufopferung von Rechten erfolgt ist (vgl. Gruch. Bd. 27 S. 438; RGZ. Bd. 112 S. 98, Bd. 118 S. 26). Hier ist aber, wie das Urteil des Württembergischen Verwaltungsgerichtshofs ergibt, das polizeiliche Erkenntnis versagt worden nicht im Interesse der Beklagten, sondern im allgemeinen sicherheitspolizeilichen Interesse, um eine Gefährdung von Leben und Gesundheit der Bevölkerung, namentlich der am Flugverkehr beteiligten Personen zu verhüten. Denn ebenso wie der Schutz der Eisenbahnen,

der reisenden Menschen und der rollenden Güter recht eigentlich die Aufgabe der Landespolizei ist, so auch der Schutz des Luftverkehrs. Ist aber die Enteignung oder die Aufopferung im allgemeinen staatlichen Interesse erfolgt, so haftet nur der Staat für die Entschädigung (vgl. RGZ. Bd. 80 S. 305, 307, Bd. 82 S. 81, 84, 85). Hiermit steht auch die erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts bei Gruch. Bd. 27 S. 438 nicht in Widerspruch. Denn dort handelte es sich um eine Eigentumsbeschränkung, die nicht im allgemeinen Interesse, sondern lediglich für die Belange eines bestimmten Eisenbahnunternehmens angeordnet worden war. Wollte man aber selbst annehmen, daß die polizeiliche Verfügung im Interesse eines bestimmten Betriebes erlassen worden wäre, so käme als solcher nur der Böblinger Flugplatz in Betracht. Die Entschädigungspflicht würde dann dessen Unternehmer treffen.

Bei dieser Rechtslage bedarf es keiner Erörterung der Frage, ob ein Entschädigungsanspruch der Klägerin aus dem Grunde überhaupt nicht gegeben ist, weil die Landespolizeibehörde gar nicht in ein Recht eingegriffen hat, sondern nur dagegen eingeschritten ist, daß die Klägerin von ihren Rechten einen die öffentliche Sicherheit gefährdenden Gebrauch gemacht und dadurch einen polizeiwidrigen Zustand geschaffen hatte (vgl. auch RGZ. Bd. 19 S. 353, Bd. 72 S. 90).

Ebenso wenig ist ein Anspruch aus § 1027 BGB. in Verbindung mit § 1004 das. gegeben. Der Dienstbarkeitsberechtigte kann allerdings, ohne daß auf der Gegenseite Verschulden vorzuliegen braucht, Entschädigung in Geld verlangen, wenn er durch eine von einer gewerblichen oder gemeinnützigen Anlage ausgehende Störung im Gebrauch seiner Dienstbarkeit gehindert wird und wegen obrigkeitlicher Genehmigung der Anlage nicht befugt ist, den Eingriff abzuwehren (RGKomm. Anm. 4 zu § 1027 BGB.). Allein dieser Fall liegt nicht vor. Denn die Behinderung der Klägerin in der Ausübung ihrer Dienstbarkeit beruht nicht auf einer Einwirkung durch den Betrieb der Beklagten, sondern auf dem Eingriff der Polizeibehörde. Durch das bloße Überfliegen der Grundstücke, auf denen die Dienstbarkeit lastet, wird diese nicht beeinträchtigt. Im übrigen ist dieses Überfliegen nach § 1 LZB. gestattet, ohne daß hierfür eine Entschädigung begehrt werden könnte.

Den Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB. begründet die Klägerin einmal damit, daß die Beklagten es unterlassen hätten, sie

rechtzeitig auf die Notwendigkeit einer anderen Führung ihrer Stromleitung hinzuweisen, und zwar vorsätzlich, um die Zahlung einer Enteignungsschädigung zu vermeiden, sodann damit, daß die Beklagten ein unsachgemäßes Verhalten der Polizeibehörde angeregt hätten. Zum letzteren Punkte weist indessen das Kammergericht zutreffend darauf hin, daß es den Beklagten wie jedem Staatsbürger freistand, sich wegen Beseitigung eines gefahrdrohenden Zustandes an die Polizeibehörde zu wenden, und daß sie für die Gesetz- und Zweckmäßigkeit des polizeilichen Vorgehens keine Verantwortung tragen. Daß die Beklagten etwa arglistig durch unrichtige Angaben die Erteilung des polizeilichen Erkenntnisses hintertrieben hätten (vgl. RRG. Bd. 110 S. 364/365), hat die Klägerin nicht behauptet. Im übrigen bestand keine Verpflichtung der Beklagten, die Klägerin, zu der sie in keinerlei Rechtsbeziehungen standen, auf die Notwendigkeit einer anderen Führung der Leitung hinzuweisen. Die Beklagten konnten erwarten, daß die Polizeibehörde das Erforderliche rechtzeitig veranlassen werde. Zudem war, wie das Kammergericht feststellt, die Gefährlichkeit der Anlage auch für die Vertreter der Klägerin vorher erkennbar. Demgemäß hat der Berufungsrichter die Voraussetzungen des § 826 BGB. mit Recht verneint.

Da nach den vorstehenden Ausführungen bei Durchführung eines Enteignungsverfahrens zugunsten des Flugplatzes gemäß § 15 RRG. eine Enteignungsschädigung nicht von den Beklagten, sondern vom Unternehmer des Flugplatzes aufzubringen gewesen wäre, so verfallen auch schon aus dieser Erwägung die weiteren Klagegründe der ungerechtfertigten Bereicherung und der Geschäftsführung ohne Auftrag. Denn bereichert könnte allenfalls nur der Unternehmer des Flugplatzes sein, wie auch nur dessen Geschäfte von der Klägerin geführt sein könnten.